

bauen + rechten : Pro Litteris : Ein Fall für Architekten?

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **92 (2005)**

Heft 5: **Sergison Bates**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In eigener Sache

Wechsel in der Redaktion

Die Fachbereiche Design und Innenarchitektur sind nahe Verwandte der Architektur. Im realen Kontext ist das, was sie hervorbringen, häufig so eng miteinander verwoben, dass einem eine Unterscheidung nach Fachbereichen und Zuständigkeiten zuweilen schwer fällt, oft gar nicht sinnvoll erscheint. Ein Innenraum lebt gleichermassen von der Architektur und seiner innenarchitektonischen Gestaltung und Ausstattung.



Christina Sonderegger

Wo immer man die einschlägigen Fachbereiche ansiedeln mag, wie immer sie als Disziplinen an den Hochschulen gelehrt werden; schliesslich treffen sie sich im gestalteten Raum. Es ist diese Auffassung von Innenarchitektur, die uns als Fachzeitschrift für Architektur und Städtebau interessiert, und sie schliesst das autonome Design-Objekt mit ein.

Zahlreiche innenarchitektonische Farbtupfer, die bis heute in unserer Zeitschrift erschienen sind, verdanken wir Christina Sonderegger. Sie hat unsere Redaktion anfangs April verlassen, um im Schweizerischen Landesmuseum eine Stelle als Kuratorin für den Bereich 20./21. Jahrhundert zu übernehmen. Mit einem Beitrag über den Umbau und das neue Konzept der Globus Delicatessa in Basel, Lausanne und Wallisellen gab sie im Heft 10/1998 ihren Einstand und hat seither mit vielen Texten für anschauliche und kurzweilige Präsenz der Innenarchitektur und des

Designs in werk, bauen + wohnen gesorgt. Dabei hat sie es verstanden, ihre persönlichen Bekanntschaften zur entsprechenden Szene und ihre Nähe zur Vereinigung Schweizer Innenarchitekten/-architektinnen (VSI/ASAI), die ihre Arbeit stets mitgetragen hat, mit der notwendigen Unabhängigkeit zu nutzen. Dank ihren breit ausgelegten Interessen kamen in wbw gestaltete Innenräume ebenso zum Zug wie eigenständige Designobjekte, Ausstellungen und Messen. Diese bunte Themenpalette hat unsere Nummern stets aufs Beste ergänzt. Die gewachsene Konstanz und Vielfalt der Bereiche Innenarchitektur und Design in wbw möchten wir auf der Basis der über die Jahre vorgelegten Arbeit von Christina Sonderegger weiterführen. Wir danken ihr sehr herzlich für Ihre langjährige Mitarbeit und wünschen ihr in ihrer neuen Tätigkeit Befriedigung und Erfolg.



Ariana Pradal

Ihre Nachfolge wird Ariana Pradal antreten, die mit einem Diplom als Industrial Designerin als Dozentin an der Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich und als freie Kuratorin und Autorin tätig ist. In den letzten Jahren kuratierte sie verschiedene Ausstellungen und absolvierte ein längeres Volontariat bei der Zeitschrift für Design und Architektur «Hochparterre». Wir heissen Ariana Pradal willkommen und freuen uns auf eine erspriessliche Zusammenarbeit. nc



Pro Litteris: Ein Fall für Architekten?

Pro Litteris ist eine genossenschaftlich organisierte Verwertungsgesellschaft. Sie wurde 1974 von Schriftstellern und Verlegern in der Absicht gegründet, bestimmte Nutzungsrechte an Werken kollektiv zu verwalten. Seit 1982 nimmt sie neben SchriftstellerInnen, PublizistInnen, KünstlerInnen, GrafikerInnen und FotografInnen auch ArchitektInnen als Mitglieder auf.

Was bietet Pro Litteris für ArchitektInnen? Empfiehlt sich für sie ein Beitritt? Gemäss Urheberrechtsgesetz (URG) stehen UrheberInnen in Bezug auf die von ihnen geschaffenen Werke Rechte und Vergütungsansprüche zu. Pro Litteris hat es sich zur Aufgabe gemacht, für ihre Mitglieder gewisse dieser Rechte und Ansprüche gegenüber den Nutzern zu wahren. Sie erteilt u. a. Nutzungsbewilligungen und zieht die von ihr dafür zuvor ausgehandelten Vergütungen ein. Sie tut dies national und – dank Gegenseitigkeitsverträgen mit zahlreichen ausländischen Schwesterorganisationen – auch international. Die Mitgliedschaft ist kostenlos; der Verwaltungsaufwand und die Einlagen in die Fürsorgestiftung, in deren Genuss die Mitglieder bei gegebenen Voraussetzungen kommen, finanzieren sich über einen definierten Anteil an den erzielten Einnahmen. Architekten können über Pro Litteris in erster Linie die Nutzungsrechte für das Abbilden ihrer Bauten, aber auch an Fotografien und Plänen verwerten lassen, unter der Voraussetzung, dass sie im Sinne des Urheberrechtsgesetzes auch die entsprechenden Urheberrechte besitzen. Ganz im eigenen Interesse stellen Architekten ihre Pläne und Renderings den Fachpublikationen in der Regel unentgeltlich zur Verfügung. Für angemeldete Werke entrichtet die Pro Litteris den Mitgliedern zudem eine Fotokopierentschädigung, die unbesehen davon, ob Pro Litteris weitere Verwertungsrechte wahrnimmt, ausbezahlt wird. Dem Architekten steht auch dann ein Anspruch auf eine Fotokopierentschädigung zu, wenn er

einer Zeitung oder Zeitschrift seine eigenen Pläne und Fotos gratis zur Verfügung gestellt hat.

Die Architektur geniesst derzeit in der Öffentlichkeit eine hohe Aufmerksamkeit; Bauten werden zu Tourismusmagneten und zum Sinnbild für einen zeitgemässen Lebensstil. Deshalb bedient sich etwa die Werbung ihrer gerne als Trägerin für die verschiedensten Botschaften. Wenn also etwa Modeaufnahmen in einem Gebäude eines Architekten aufgenommen werden, regelt Pro Litteris die vertragliche Situation für sein Mitglied und holt die vereinbarte Reproduktionsentschädigung ein. Da ein Architekt frei ist zu bestimmen, welche Rechte er Pro Litteris

überträgt, kann er Rechte, die er selbst verwerten will (z. B. jene gegenüber der Fachpresse), im Aufnahmeformular von der Übertragung ausschliessen. Er kann seine Werke damit der Fachpresse weiterhin frei zur Verfügung stellen, gleichzeitig werden seine Rechte gegenüber den anderen, rein kommerziellen Nutzern gewahrt. Allerdings besteht eine gewichtige Einschränkung; gemäss Art. 27 URG dürfen Werke, die sich dauernd auf allgemein zugänglichem Grund befinden, grundsätzlich frei abgebildet werden (sog. Panoramafreiheit). In der Schweiz bleiben somit nur nicht öffentlich zugängliche Innenansichten von Gebäuden verwertbar. Keine Panoramafreiheit kennt

aber etwa Frankreich; für eine Verwendung von Aussenaufnahmen sind in diesem Land, das Pro Litteris über ihre Schwestergesellschaften betreut, deshalb Nutzungsbewilligungen nötig und grundsätzlich eine Entschädigung geschuldet. Im Grunde lohnt es sich auch für Architekten, eine Mitgliedschaft bei Pro Litteris zu prüfen. Weitere Information: www.prolitteris.ch Isabelle Vogt



Architekt: Frund Gallina Rey
Backofen: Bosch.

Mehr über unsere Hausgeräte bei Ihrem Fachhändler.
Oder bei Bosch:
Tel. 0848 888 200
Fax 0848 888 201
www.bosch-hausgeraete.ch